

Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag zur BV/108/2025 und zum Änderungsantrag zur BV/0108/2025 – Verbesserung und Präzisierung Ziffer 4.1.; Bezug: 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

1. Änderungsantrag zur BV/108/2025

Gemäß § 6 Abs. 1 TagesPfIVO ist die Tagespflegeperson verpflichtet, mit einer anderen Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung zusammenzuarbeiten. Die Tagespflegeperson hat dies gegenüber den Eltern und dem örtlichen Träger nachzuweisen.

Es sind keine weiteren Formvorgaben oder ähnliches zur Kooperation enthalten. Die Gestaltung der Kooperation obliegt der Tagespflegeperson und dem Kooperationspartner. Beide müssen die Regelungen des KiFöG und der TagesPfIVO beachten und anwenden.

Für eine Festlegung der Form der Kooperation und der Inhalte mangelt es an einer Rechtsgrundlage.

Weiterhin mangelt es an einer Rechtsgrundlage nach der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Prüfung und Anerkennung der Kooperation vornehmen oder sogar verlangen kann. Es ist lediglich ein Nachweis erforderlich.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Änderungsantrag zur BV/108/2025 nicht zuzustimmen.

2. Änderungsantrag zur BV/0108/2025 – Verbesserung und Präzisierung Ziffer 4.1.

1. Änderung der Richtlinie	Änderungsantrag	Anmerkungen der Verwaltung
4.1. erhöhter Förderbedarf eines Kindes in der Kindertagespflegestelle		
Erhöhte Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder können im Einzelfall zu einer erhöhten Förderungsleistung führen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII	unverändert	

über die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfes. Zur Gewährung einer erhöhten Förderleistung ist eine Antragstellung der Eltern / Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes unter Vorlage eines medizinischen oder psychologischen Nachweises des erhöhten Förderbedarfes bzw. der erhöhten Anforderungen an die Betreuung und Versorgung des Kindes inklusive einer Einschätzung und Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung durch die betreuende Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderleistung ist, dass entsprechend des Förderbedarfes des Kindes Fachkompetenzen bei der Kindertagespflegeperson vorliegen müssen, welche durch Abschlusszeugnis(se) einer entsprechenden beruflichen Qualifikation nachzuweisen sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, die fachliche und persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson sowie die Ausgestaltung der spezifischen Förderleistung und trifft zeitnah eine Entscheidung. Die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs ist auf ein Jahr zu befristen	Zur Gewährung einer erhöhten Förderleistung ist eine Antragstellung der Eltern / Personensorgeberechtigten unter Vorlage eines medizinischen oder psychologischen Nachweises sowie einer Einschätzung durch die Kindertagespflegeperson erforderlich. Zur Unterstützung stellt der örtliche Träger einen Leitfaden für Antragstellung und Nachweiserbringung bereit. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderleistung ist das Vorliegen entsprechender Fachkompetenzen bei der Kindertagespflegeperson. Sofern keine formalen Abschlusszeugnisse zur beruflichen Qualifikation vorliegen, kann die erforderliche Fachkompetenz auch durch eine Einzelfallprüfung durch den örtlichen Träger festgestellt werden.	Die Verwaltung schätzt ein, dass ein Leitfaden zur Antragstellung entbehrlich ist, da in Punkt 4.1. Absatz 2 die konkreten Dokumente benannt sind, die für eine Prüfung erforderlich sind: 1. Antrag der Eltern / Personensorgeberechtigten 2. medizinische oder psychologische Nachweise 3. Einschätzung und Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung durch die Kindertagespflegeperson Aus dem Änderungsantrag ist nicht ersichtlich wie und mit welchem Inhalt die Einschätzung der Kindertagespflegeperson erfolgen soll. Was soll die Kindertagespflegeperson einschätzen? Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, dass die Kindertagespflegeperson darlegt, wie die erweiterte Betreuungsleistung ausgestaltet werden soll. Die Fachkompetenz wird mittels Qualifikation nachgewiesen. Wenn keine Qualifikation vorliegt, kann auch keine Fachkompetenz nachgewiesen und / oder geprüft werden bzw. liegt diese nicht vor. Es kann maximal eine Prüfung der persönlichen Eignung erfolgen aber nicht der Fachkompetenz. Es ist nicht sachgerecht, einen höheren Maßstab zugrunde zu legen, als es §§ 23 Abs.3, 43 Abs.2 SGB VIII vorsieht. Danach wird eine entsprechende Nachweisführung verlangt. Eine Einzelfallprüfung über die erforderliche Fachkompetenz ist nicht vorgesehen. Zur Gewährung einer Leistung für einen erhöhten Förderbedarf ist eine entsprechende Qualifikation erforderlich.
--	--	---

und kann bei Bedarf erneut beantragt werden. Im Falle der Anerkennung erhält die Kindertagespflegeperson für das jeweilig betroffene Kind eine erhöhte Vergütung ihrer Förderungsleistung im Rahmen des jeweiligen Betreuungsumfangs des Kindes gemäß des Stundensatzes der nächsthöheren stufengleichen Entgeltgruppe. Ergibt sich der besondere Förderbedarf in der Betreuung des jeweiligen Kindes aus einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII oder aus einer drohenden bzw. immanenten körperlichen oder geistigen Behinderung gem. § 79 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX), so haben die dortigen Leistungsgewährungen Vorrang.	Im Falle der Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs wird der für das jeweilige Kind geltende Stundensatz der Kindertagespflegeperson um eine Stufe innerhalb der bestehenden Entgeltgruppe erhöht. Ist die höchste Stufe bereits erreicht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe unter Beibehaltung der aktuellen Stufen. Ist auch die höchste Entgeltgruppe mit der höchsten Stufe bereits erreicht, wird ein pauschaler Zuschlag von 10 % auf den aktuell geltenden Stundensatz gewährt. Die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs ist auf ein Jahr zu befristen und kann bei Bedarf erneut beantragt werden. Die Auswirkungen der Regelungen sind jährlich zu evaluieren. Der örtliche Träger	Aus Sicht der Verwaltung werden die Tagespflegepersonen mit dem Änderungsantrag schlechter gestellt als mit dem Vorschlag der Verwaltung. Rechenbeispiel Richtlinie / Verwaltung: S2 Stufe 3 = 2.574,07 €; 2,99 € / h S3 Stufe 2 = 2.928,70 €; 3,41 € / h Rechenbeispiel Änderungsantrag: S2 Stufe 3 = 2.574,07 €; 2,99 € / h S2 Stufe 4 = 2.664,88 €; 3,10 € / h Ein pauschaler Zuschlag von 10 % ist entbehrlich, wenn die Regelung der Verwaltung Anwendung findet. Selbst wenn die höchste Stufe der Entgeltgruppe erreicht ist, ist dennoch eine erhöhte Vergütung möglich, da die nächsthöhere Entgeltgruppe berücksichtigt wird. Beispiel: S2 Stufe 6 = 2.869,15 €; 3,34 € / h S3 Stufe 6 = 3.244,68 €; 3,77 € / h Der Hinweis auf die Vorrangleistungen nach § 35a SGB VIII und § 79 SGB IX ist aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Evaluierung wäre aus Datenschutzgründen nur sehr begrenzt möglich. Es könnten nur die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen,
---	--	---

	berichtet dem Jugendhilfeausschuss über Anträge, Anerkennung, Ablehnungen und Umsetzungsprobleme.	Anerkennungen mitgeteilt werden, solange durch die Meldung keine Rückschlüsse auf einzelne Kinder gezogen werden können. Diese Daten könnten z.B. nicht auf jede einzelne Tagespflegestelle heruntergebrochen werden, da hier die Möglichkeit besteht, dass erkennbar ist, um welches Kind es sich handelt.
--	---	---

Aus den o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Änderungsantrag zur BV/108/2025 – Verbesserung und Präzisierung Ziffer 4.1 nicht zuzustimmen.